



Gemeinde Furna

Gesetz

über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-109 Furner Berg von nationaler Bedeutung (Schutzzielgesetz)

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Moorlandschaftsverordnung¹, Art. 3 und 7 lit. a des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes², Art. 34 Abs. 4 des kantonalen Raumplanungsgesetzes³ sowie den Grundlagenbericht "Konkretisierung Abgrenzungen und Schutzziele Moorlandschaft Nr. 109 Furner Berg"⁴

von der Gemeinde erlassen am 28. Oktober 2020⁵

¹ Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35)

² Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG, BR 496.000)

³ Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100)

⁴ Atragene, Chur, und RENAT GmbH, Buchs; Bericht Konkretisierung Abgrenzungen und Schutzziele Moorlandschaft Nr. 109 Furner Berg; Chur / Buchs, 6. Juni 2018

⁵ An der Urnenabstimmung / Gemeindeversammlung angenommen am: 28.10.2020

Art. 1 Zweck

Das Gesetz konkretisiert die vom Bundesrat für die Moorlandschaft Furnerberg festgelegten Schutzziele.

Es dient der Erhaltung der Qualitäten der Moorlandschaft, ihrer Strukturen und Lebensräume und zeigt in Bezug auf die Entwicklung der Moorlandschaft Möglichkeiten und Grenzen auf.

Die konkretisierten Schutzziele sind als Leitlinien zu verstehen und sowohl von den Behörden von Bund, Kanton und Gemeinde als auch Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Nutzungsberechtigten für sämtliche Vorhaben und Nutzungen in der Moorlandschaft zu berücksichtigen.

Art. 2 Geltungsbereich

Für die Moorlandschaft ML 109 Furner Berg gelten die im Anhang 1 aufgeführten konkretisierten Schutzziele.

Die genaue Abgrenzung der Moorlandschaft Furnerberg sowie die Definition der Teilräume für die räumliche Zuordnung der Schutzziele richten sich nach der Karte im Anhang 2.

Die Abgrenzungen zwischen den im Anhang 2 bezeichneten Teilräumen sind nicht parzellenscharf. Im Übergangsbereich ist im Einzelfall zu prüfen, ob Schutzziele des unmittelbar angrenzenden Teilraums betroffen sein könnten.

Art. 3 Umsetzung

Eine herkömmliche und standortgerechte Nutzung und Pflege muss gewährleistet sein. Weg- und Leitungsanlagen für Alp- Land- und Forstwirtschaft können unterhalten und im Rahmen des Bundesrechts neu erstellt werden.

Die bestehenden Verträge zur Bewirtschaftung bleiben gültig. Im Anhang 3 des Grundlagenberichts "Konkretisierung Abgrenzungen und Schutzziele Moorlandschaft Nr. 109 Furner Berg" sind Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der schutzwürdigen Biotope aufgeführt.

Art. 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft⁶.

⁶ Von der Regierung genehmigt mit Beschluss Protokoll Nr. xxx vom xx.xx.xxxx

Anhang 1: Konkretisierte Schutzziele je Teilraum

Teilraum 1: Güferlitz – Rossboden

- SZ 1.1 Die Qualität der Abgeschiedenheit und der Ruhe erhalten.
- SZ 1.2 Die Waldstrukturen mit lichten Wäldern und aufgelockerten Waldrändern pflegen und erhalten sowie deren Weiterentwicklung ermöglichen.
- SZ 1.3 Die Flächenanteile mit den Waldweiden, den aufgelockerten Wäldern und den Moorflächen in den Senken sowie deren Verteilmuster erhalten.
- SZ 1.4 Die Moore mit ihren Flächenanteilen und in ihrer Qualität erhalten und die Weidenutzung darauf abstimmen.
- SZ 1.5 Die Moorweiher mit Verlandungszonen in ihrer Eigenart erhalten.
- SZ 1.6 Die für den Auerwild-Lebensraum wichtigen Strukturen und Ruheräume pflegen und erhalten.

Teilraum 2: Rona

- SZ 2.1 Die intakten Silhouetten und freien Sichtbezüge erhalten.
- SZ 2.2 Landwirtschaftliche Bauten und Infrastrukturen optimal in die Landschaft einpassen.

Teilraum 3: Matte – Güfer

- SZ 3.1 Die unversehrte Landschaft mit ihren typischen Reliefformen und die intakten Silhouetten in den einzelnen Raumkammern erhalten. Die intakten Sichtbeziehungen zwischen den Raumkammern wie auch aus der Moorlandschaft hinaus erhalten.
- SZ 3.2 Das für die Moorlandschaft typische Mosaik mit Wiesen und Weiden an den Hangflanken und auf den Kuppen der Schichtstufen sowie die Moorbiotope in den Senken und teilweise auch an den Hangflanken erhalten.
- SZ 3.3 Die Qualität der Moorbiotope erhalten und bei sich bietender Gelegenheit mit Aufwertungsmassnahmen optimieren.
- SZ 3.4 Die landwirtschaftliche Nutzung von Moorbiotopen, Trockenwiesen und ihrem Umfeld auf die Erhaltung von Grösse und Qualität dieser Lebensräume und der darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ausrichten.
- SZ 3.5 Überlagernde Erholungsnutzungen auf Moorbiotopen sind möglich, wenn sie keinerlei Auswirkungen auf Grösse und Qualität der Moore haben. Geringfügige Auswirkungen auf Moorbiotope von regionaler und lokaler Bedeutung sind nur aufgrund einer Interessenabwägung gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG und unter Vorbehalt entsprechender Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zulässig.
- SZ 3.6 Wiesenbäche in natürlichem Zustand erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum ist vertraglich geregelt.
- SZ 3.7 Das Erscheinungsbild von Gebäuden und Gebäudegruppen generell und mit ihrer Umgebung ist im ursprünglichen kulturlandschaftlichen Charakter zu bewahren. Bei baulichen Veränderungen ist in Bezug auf Grösse, Form, Farbe und Material auf eine gute Einpassung in die Landschaft zu achten.
- SZ 3.8 Bei Umnutzungen von Gebäuden muss ein Bezug zur traditionellen Nutzung der Moorlandschaft gegeben sein.
- SZ 3.9 Die typischen Schrägzäune sind zu fördern.

Teilraum 4: Danusa

- SZ 4.1 Die unversehrte Landschaft mit ihren typischen Reliefformen und die intakten Silhouetten in den einzelnen Raumkammern erhalten. Die intakten Sichtbeziehungen zwischen den Raumkammern wie auch aus der Moorlandschaft hinaus erhalten.

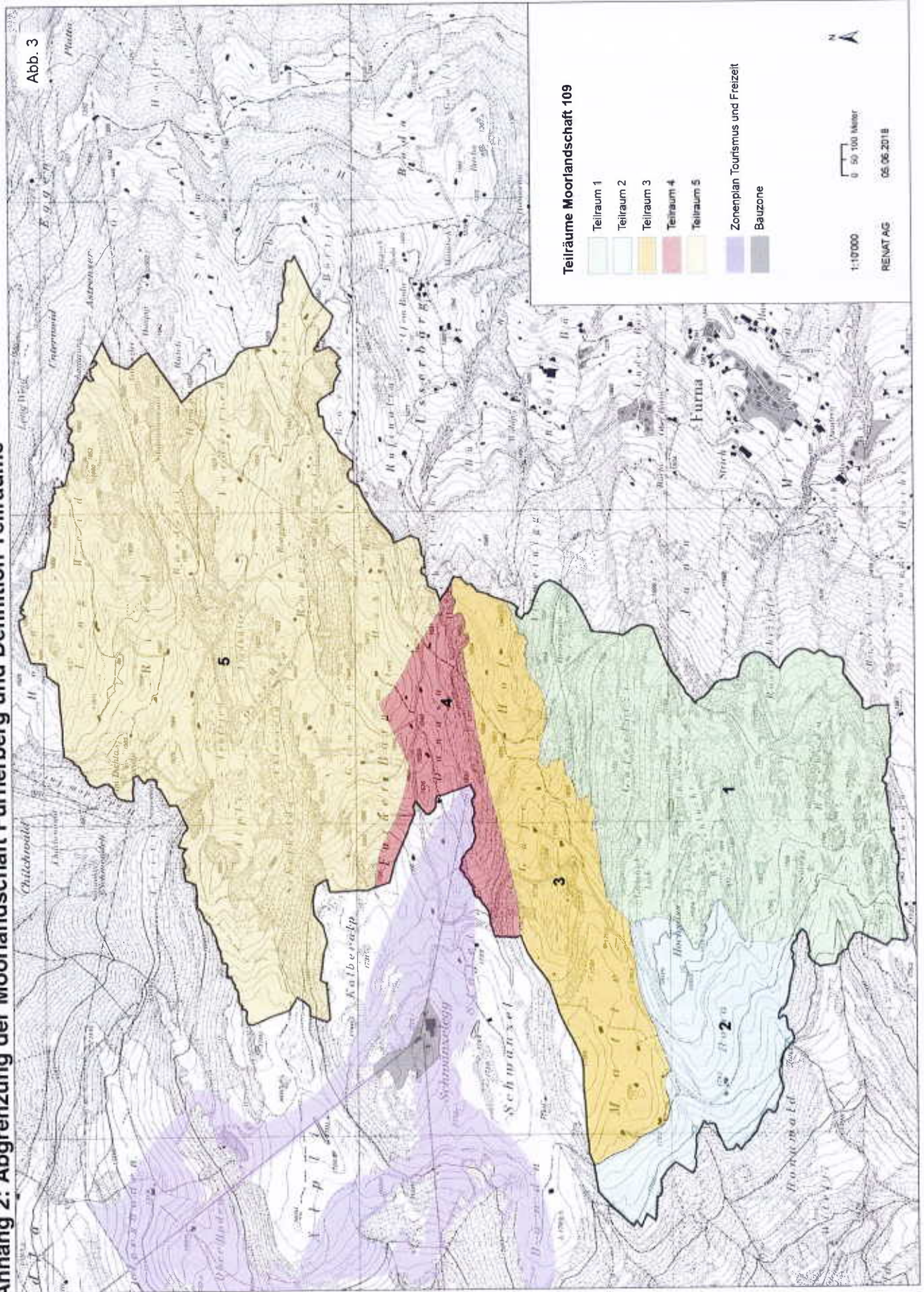
- SZ 4.2 Das für die Moorlandschaft typische Mosaik mit Wiesen und Weiden an den Hangflanken und auf den Kuppen der Schichtstufen sowie die Moorbiotope in den Senken und teilweise auch an den Hangflanken erhalten.
- SZ 4.3 Die Qualität der Moorbiotope erhalten und bei sich bietender Gelegenheit mit Aufwertungsmassnahmen optimieren.
- SZ 4.4 Die landwirtschaftliche Nutzung von Moorbiotopen, Trockenwiesen und ihrem Umfeld auf die Erhaltung von Grösse und Qualität dieser Lebensräume und der darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ausrichten.
- SZ 4.5 Überlagernde Erholungsnutzungen auf Moorbiotopen von nationaler Bedeutung sind möglich, wenn sie keine Auswirkungen auf Grösse und Qualität der Moore haben. Geringfügige Auswirkungen auf Moorbiotope von regionaler und lokaler Bedeutung sind nur aufgrund einer Interessenabwägung gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG und unter Vorbehalt entsprechender Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zulässig.
- SZ 4.6 Wiesenbäche in natürlichem Zustand erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum ist vertraglich geregelt.
- SZ 4.7 Das Erscheinungsbild von Gebäuden und Gebäudegruppen generell und mit ihrer Umgebung ist im ursprünglichen kulturlandschaftlichen Charakter zu bewahren. Bei baulichen Veränderungen ist in Bezug auf Grösse, Form, Farbe und Material auf eine gute Einpassung in die Landschaft zu achten.
- SZ 4.8 Bei Umnutzungen von Gebäuden muss ein Bezug zur traditionellen Nutzung der Moorlandschaft gegeben sein.

Teilraum 5: Nordteil der Moorlandschaft von Höhi, Rongg bis Leng Weid

- SZ 5.1 Die unversehrte Landschaft mit ihren typischen Reliefformen und die intakten Silhouetten in den einzelnen Raumkammern erhalten. Die intakten Sichtbeziehungen zwischen den Raumkammern wie auch aus der Moorlandschaft hinaus erhalten.
- SZ 5.2 Das für die Moorlandschaft typische Mosaik mit Wiesen und Weiden an den Hangflanken und auf den Kuppen der Schichtstufen sowie die Moorbiotope in den Senken und an den Hangflanken erhalten.
- SZ 5.3 Die Qualität der Moorbiotope erhalten und bei sich bietender Gelegenheit mit Aufwertungsmassnahmen optimieren.
- SZ 5.4 Die landwirtschaftliche Nutzung von Moorbiotopen, Trockenwiesen und ihrem Umfeld auf die Erhaltung von Grösse und Qualität dieser Lebensräume und auf die darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ausrichten.
- SZ 5.5 Moorweiher mit Verlandungszonen in ihrer Eigenart erhalten.
- SZ 5.6 Wiesenbäche in natürlichem Zustand erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum ist vertraglich geregelt.
- SZ 5.7 Überlagernde Erholungsnutzungen auf Moorbiotopen von nationaler Bedeutung sind möglich, wenn sie keinerlei Auswirkungen auf Grösse und Qualität der Moore haben. Geringfügige Auswirkungen auf Moorbiotope von regionaler und lokaler Bedeutung sind nur aufgrund einer Interessenabwägung gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG und unter Vorbehalt entsprechender Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zulässig.
- SZ 5.8 Die Flächenanteile und das Verteilmuster der landschaftlich besonders wertvollen Waldflächen mit aufgelockerten Waldrändern, den Waldweiden und Gebüschwäldern sowie von Feldgehölzen, Hecken und Baumgruppen pflegen und erhalten.
- SZ 5.9 Das Erscheinungsbild von Gebäuden und Gebäudegruppen generell und mit ihrer Umgebung ist im ursprünglichen kulturlandschaftlichen Charakter zu bewahren. Bei baulichen Veränderungen ist in Bezug auf Grösse, Form, Farbe und Material auf eine gute Einpassung in die Landschaft zu achten.

SZ 5.10 Bei Umnutzungen von Gebäuden muss ein Bezug zur traditionellen Nutzung der Moorlandschaft gegeben sein.

Anhang 2: Abgrenzung der Moorlandschaft Furnerberg und Definition Teilräume



Gemeinde Furna

Gemeindepräsidentin:



.....
Cornelia Roffler-Jossen

Die Gemeindeaktuarin / -schreiberin



.....
Karin Held



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 10.8.2021 Nr. 719/2021
Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kantonsdirektor

